



Betreff:

öffentlich

Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2005

Erstellungsdatum 16.11.2004

Eingang 902: _____

Einreicher: Oberbürgermeister

| Beratungsfolge: | | Empfehlung | Entscheidung |
|-------------------|--|------------|--------------|
| Datum der Sitzung | Gremium | | |
| 01.12.2004 | Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | | |
| 07.12.2004 | Ausschuss für Gesundheit und Soziales | | |
| 09.12.2004 | Ausschuss für Kultur | | |
| 14.12.2004 | Ausschuss für Stadtplanung und Bauen | | |
| 16.12.2004 | Jugendhilfeausschuss | | |
| 22.12.2004 | Ausschuss für Bildung und Sport | | |
| 22.12.2004 | Ausschuss für Finanzen | | |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Haushaltssatzung der Stadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2005 mit Haushaltsplan und Anlagen wird beschlossen. Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut (siehe Anlage).

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium: _____

Sitzung am: _____

| | | | | |
|---|--|--|------|------------|
| <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit | Ja | Nein | Enthaltung |
| <input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag | | <input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt | | |
| <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.: | | | | |
| <input type="checkbox"/> zurückgestellt | | <input type="checkbox"/> zurückgezogen | | |

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

| | |
|------------------------|--|
| Entscheidungsergebnis: | |
| Gremium: | |
| Sitzung am: | |
| Beratungsergebnis: | |
| | |
| Gremium: | |
| Sitzung am: | |
| Beratungsergebnis: | |

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Haushaltssatzung der Stadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

| | |
|----------------------------------|---------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 369.828.700 € |
| in der Ausgabe auf | 432.414.500 € |

und

| | |
|--------------------------------|--------------|
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme | 97.246.200 € |
| in der Ausgabe | 97.246.200 € |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt

| | |
|--|---------------|
| 1. Kredite werden nicht festgesetzt. | |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 11.000.000 € |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 102.300.000 € |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) | Gewerbesteuer |
|--|--|---|---------------|
| Potsdam (außer nachstehende Ortsteile) | 250 v.H. | 500 v.H. | 450 v.H. |
| OT Golm | 200 v.H. | 350 v.H. | 200 v.H. |
| OT Groß Glienicke | 200 v.H. | 350 v.H. | 350 v.H. |
| OT Neu Fahrland | 200 v.H. | 300 v.H. | 310 v.H. |
| OT Satzkorn | 200 v.H. | 300 v.H. | 350 v.H. |

§ 4

1. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 81 Abs. 1 GO liegen bei Beträgen von mehr als 150.000 € vor und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
2. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet bei Beträgen bis 75.000 € der Kämmerer sowie bei Beträgen bis 150.000 € der Hauptausschuss.
3. Ein Fehlbetrag im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO ist erheblich, wenn er 3 % der Gesamtausgaben des jeweiligen Teilhaushaltes übersteigt.
4. Ein Betrag im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO ist erheblich, wenn er 1 % der Gesamtausgaben des jeweiligen Teilhaushaltes übersteigt.
5. Eine Baumaßnahme ist geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO, wenn sie im Einzelfall 1 Mio. € nicht übersteigt.
6. Alle Ansätze im Verwaltungshaushalt sind bis auf Weiteres zu 92,5 % zur Bewirtschaftung freigegeben. Eine darüber hinaus gehende Freigabe bedarf eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Die Freigabe kann erfolgen für Ausgaben:
 - o die dem Grunde und der Höhe nach pflichtig sind,
 - o die dem Grunde nach pflichtig, aber in der Höhe zu beeinflussen sind, bis zu einem freizugebenden Betrag von 16.300.000 €,
 - o die dem Grunde nach pflichtig, aber in der Höhe zu beeinflussen sind, darüber hinaus nur dann, wenn das strukturelle Defizit im Jahresergebnis den Höchstbetrag von 14,97 Mio € nicht überschreiten wird,
 - o bei freiwilligen Aufgaben und den dafür vorgesehenen Ausgaben bis zu einem freizugebenden Betrag von insgesamt 1.900.000 €,
 - o bei freiwilligen Aufgaben darüber hinaus nur dann, wenn das strukturelle Defizit im Jahresergebnis den Höchstbetrag von 14,97 Mio € nicht überschreiten wird.

Von der vorstehenden Bewirtschaftungssperre von vornherein ausgenommen sind:

- solche Ausgabeansätze des Verwaltungshaushaltes, die zu 100% durch Einnahmen aus Fördermitteln des Bundes, des Landes oder Sonstiger gedeckt sind,
- Ausgaben, die in vollem Umfang durch bereits aus Vorjahren bestehende Verträge und Mitgliedsbeiträge gebunden sind,
- Ausgaben des Deckungskreises Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen,
- Ausgabeermächtigung an den Eigenbetrieb Kommunaler Immobilien Service, sowie innere Verrechnungen.

§ 5

Wegen des fehlenden Haushaltsausgleiches ist gemäß § 74 Abs. 4 GO ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen. Die Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes werden für die Jahre 2004 - 2008 festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am vom Ministerium des Innern als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Potsdam, den 2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister